

Bestellung von Leiterinnen und Leitern von Instituten

Stand 1.12. 2020

Rechtsgrundlage:

§ 20 Abs. 5 UG sowie § 8 Abs. 2 Organisationsplan.

Funktionsperiode:

1. 3. 2021 bis 28. 2. 2025.

Bei Wegfall der Bestellungsvoraussetzungen (Ausscheiden aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis) endet unter Einem die Funktionsperiode. Ein (vorzeitiger) Rücktritt ist ohne Angabe von Gründen bei zweimonatiger Vorankündigung zum Ende eines jeden Monats möglich. In beiden Fällen erfolgt eine Nachbesetzung bis zum Ende der Funktionsperiode (28. 2. 2025).

Bewerbungsvoraussetzungen:

aufrechtes Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität, Zugehörigkeit zum betreffenden Institut, entsprechende Qualifikation (letzteres ist im Zweifelsfall von den vorschlagenden Gremien und den Beiräten zu erörtern).

Rechte und Pflichten:

Diese ergeben sich aus dem Organisationsplan, konsolidierte Fassung abrufbar unter https://www.uibk.ac.at/zentraler-rechtsdienst/konsolidierte-fassung-op_stand-dezember-2019.pdf

Remuneration:

wahlweise entweder:

Amtszulage/Prämie von 2.500,-- Euro (brutto, einmalig auf die Dauer der Institutsleitung, Auszahlung jeweils zum 1. 3. rückwirkend) **oder:**

Lehrereduktion von 1 Semesterstunde pro Semester auf die Dauer der Institutsleitung.

Stellvertretung:

eine ständige Vertretung kann mit vorgeschlagen werden (siehe unten zum Verfahren).

Vorschläge Leitung Institut:

- a) Wer an einer Bewerbung interessiert ist, sollte dies ab sofort bis spätestens 30. 9. 2020 den Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren des Instituts kommunizieren.
- b) Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die dem Institut zum Zeitpunkt der Vorschlägerstellung zugeordnet sind, haben ab 1.10.2020 bis spätestens 30.11.2020 ihren Bestellungsvorschlag zu erstellen. Zulässig sind Einer- Zweier- und Dreievorschläge. Eine Reihung kann vorgenommen werden, dies ist aber für das Rektorat nicht bindend.
- c) Wird die Bestellung auch einer Stellvertretung gewünscht, sind zumindest Zweier- oder Dreievorschläge zu erstatten.

Der Beirat des Instituts (wenn kein Beirat eingerichtet ist, statt dessen die Institutsversammlung) befasst sich bis spätestens 30.12.2020 mit diesem Vorschlag in einer öffentlichen Versammlung („Hearing“). Das ist zugleich letzte Möglichkeit, einen Bewerbungswunsch zu artikulieren.

- d) Sofern gemäß den Covid-19-Bestimmungen Versammlungen in physischer Form unter Einhaltung der vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen mangels geeigneter Räumlichkeiten nicht möglich sein sollten, können sie in virtueller Form abgehalten werden. Dazu ist in Absprache mit den Neuen Medien ein Tool zu verwenden, welches die anonyme Stimmabgabe ermöglicht (z. B. Ars Nova).
- e) Anschließend ist in nicht öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung im Beirat (bzw. in der Institutsversammlung) über den Vorschlag abzustimmen. Im Falle der Kandidatur mehrerer Personen ist über jede Person einzeln geheim abzustimmen (Ja, Nein oder Enthaltung). Über die Abstimmung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden sowie der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterfertigen ist.
- f) Sollten sich im Hearing noch weitere Personen beworben haben, haben die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zu prüfen, ob sie gegebenenfalls ihren Vorschlag noch ändern oder ergänzen.
- g) Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren übermitteln den Vorschlag und die Niederschrift möglichst über das Dekanat (Es gibt ein Anhörungsrecht des Dekans/der Dekanin) an das Rektorat. **Letzter Termin für die Abgabe ist der 30. Dezember 2020.**
- h) Der ZRD nimmt eine Vorprüfung der formalen Korrektheit der Vorschläge vor.
- i) Das Rektorat nimmt im Jänner/Februar 2021 die Bestellungen vor. Gemäß dem Organisationsplan kann ein Vorschlag gegebenenfalls zurückgewiesen werden, dann ist umgehend bei gleichem Ablauf ein neuer Vorschlag zu erstellen und vorzulegen.

Johannes Weber
ZRD